

Brauereiarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter u. verw. Berufsgenossen.

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 M., unter Kreuzband 2,70 M.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5, III.
Druck von E. H. Meister & Co., Hannover.

Inserationspreis:
die sechsgepaltene Kolonnenzeile 40 S. für Mitglieder 30 S.
Schluß für Inserate: Dienstag früh 8 Uhr.

Hannover.

Bei der Verlegung des Verbandszuges und der „Brauereiarbeiter-Zeitung“ von Hannover nach Berlin zielt es sich wohl, Rücksicht zu halten über die Bedeutung, die Hannover für unsern Verband und seine Entwicklung hatte.

Die Planlosigkeit, das Durcheinander in dem am 17. August 1885 gegründeten alten Brauerverband wurde immer größer, von irgend einer Bedeutung des Verbandes selbst für die Verbesserung der Lebenslage der Kollegen war keine Spur. Dieser unheilvolle Zustand wurde noch verschlimmert und eigentlich erst auf die Spitze getrieben von geriebenen Geschäftsmännern, die durch ihre Zeitung planmäßig die Zersplitterung betrieben, die Kollegen und die einzelnen Zweigvereine gegen einander und gegen die Verbandsleitung selbst hetzten, weil es so in ihrem Geschäftsinteresse lag und sie der Ueberzeugung lebten, daß die Brauereiarbeiter ihnen tributpflichtig seien.

Da kamte es endlich hier und da auf; die langjährige Unterdrückung und die schlechten Arbeits- und Lohnverhältnisse wurden nicht mehr still ertragen, die Kollegen verlangten Besserung. Die Verbandsleitung verkehrte aber tatenlos gegenüber diesem Verlangen, aus Mangel an Energie und an Geld, ja sie stellte sich den energischen Bestrebungen verschiedener Lokalvereine zur Verbesserung der Lebenslage der Kollegen, die es auf eigene Faust versuchten, nicht nur ablehnend, sondern direkt feindselig gegenüber. Es war dies in den Jahren 1889 und 1890.

Diese Zustände und die Haltung des Verbandsvorstandes brachten das Maß zum Ueberlaufen. Im Frühjahr 1890 beschloß eine öffentliche Brauerverversammlung in Hamburg einen allgemeinen Kongreß der Brauereiarbeiter einzuberufen. Ein Flugblatt wurde verfaßt und die Kollegen aufgefordert in öffentlichen Versammlungen Stellung zu dem Kongreß zu nehmen. In dem Flugblatt wurde auf die Notwendigkeit einer strafferen Organisation hingewiesen und gesagt: „Gegen unser Elend läßt sich nur mit einer Waffe ankämpfen, und diese heißt: Organisations-Organisation auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung.“ Und am 10. Oktober 1890 gab Kollege Wiehle, Vorsitzender des Vereins Hannover, ein Flugblatt heraus, in dem er zur Gründung von Fachvereinen aufforderte, um „uns Arbeitern in diesem Gewerbe zu unserm Recht zu verhelfen“.

Der von Hamburg beabsichtigte Kongreß fand nicht statt, wohl aber brachte der 1890 in Hamburg tagende Delegiertentag des Verbandes schon den Anfang einer Besserung in der Vertretung der Interessen der Kollegen seitens des Verbandes. Im Statut, das bisher nichts von Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse enthielt, wurde die Bestimmung als Zweck des Verbandes eingeführt:

„Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gefeßlichem Wege, vor allem durch gütliche Verhandlungen mit den Arbeitgebern; Errichtung bleibender Einigungsämter, welche etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu begleichen haben; Gewährung von Rechtsschutz bei Differenzen infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Vereinsrechte.“

Diese Bestimmung blieb auf dem Papier, einmal, weil der Verbandsvorstand in seiner Untätigkeit verblieb, ferner aus Mangel an Mitteln; dann aber waren auch die Verhältnisse stärker als der in diesem Beschluß niedergelegte Wunsch. Eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf gütlichem Wege gab es einfach nicht, noch weniger gab es Schlichtung der Differenzen durch Einigungsämter.

Da machte der im Jahre 1891 in Hannover tagende Delegiertentag des Verbandes Schluß mit dem bisherigen System des Zweiseln und Jagens. Vertreten waren auf dem Delegiertentag, der vom 24.—26. September stattfand, nur noch die Gauvereine Provinz Brandenburg und Frankfurt a. O., Berlin, Hannover, Braunschweig, Dresden, Kiel, Steint und Esfurt mit zusammen 800—900 Mitgliedern. Außerdem waren noch die Lokalvereine Berlin, Hamburg, Stuttgart, Leipzig, Magdeburg, Nürnberg, Mannheim und Würth vertreten. Diese Lokalvereine waren teils ausgetreten, bezw. dem Verbands ferngeblieben, weil er zu wenig für die Interessen der Mitglieder tat, teils weil er ihnen zu radikal gegenüber war. Unter der letzteren Gattung finden wir die Vereine Leipzig und Magdeburg.

Der im Jahr der Verband die neue Grundlage, auf der er groß und stark geworden ist. Großes für die Brauereiarbeiter geleistet und sich bei den Unternehmern Respekt und Anerkennung verschafft hat, wenn auch verschiedene der auf dem Delegiertentag vertretenen und mit bestehenden Vereinen nachher abwärts gehen blieben und später die gelbe Gewerkschaften schufen. Der bisherige Vorsitzende des Verbandes, Pennartz-Dresden, legte sein Amt nieder, an seine Stelle wurde Kollege Wiehle-Hannover gewählt. Kollege W. Richter-Berlin, der auch mit vorgeschlagen war, hatte abgelehnt.

Verschiedene der Anregungen und Anträge im Sinne des Fortschritts gab und stellte der Gauverein Hannover bezw. dessen Vertreter auf dem Delegiertentag. So erklärte z. B. der Delegierte Siebe-Hannover zur Debatte über die Einigungsämter:

„In Güte ist nichts zu erreichen, das haben auch wir erfahren, nur wenn alle in den Brauereien beschäftigten Personen fest zusammenhalten kann etwas erzielt werden. Und deshalb haben wir in Hannover auch einen „Verein sämtlicher in Brauereien beschäftigter Personen“ gegründet.“

Was also erst im Jahre 1893 beschlossen und dann betätigt wurde, sämtliche Brauereiarbeiter in unsere Organisation zu vereinigen, und wodurch unserer Organisation zu dem Machtfaktor geworden ist, den sie jetzt darstellt, hat der Verein Hannover schon damals betätigt in der richtigen Erkenntnis des ungeheuren Wertes des Zusammenschlusses sämtlicher Brauereiarbeiter in einer Organisation, in ihrem eigenen Interesse. Neben dem Verein Hannover hat wohl nur der Hamburger Verein vor dem Beschluß im Jahre 1893 schon die Organisation auch auf die übrigen Brauereiarbeiter ausgedehnt. Hannover stellte auch schon damals den Antrag, das Eintrittsgeld von 2 Mark auf 50 Pfennige zu ermäßigen, der aber abgelehnt wurde; Siebe-Hannover hatte gefordert, lieber den Monatsbeitrag zu erhöhen. Dies geschah allerdings nicht, es wurde nur der Beitrag zum Altersversicherungsfonds aufgehoben und diese 10 Pf. zum Verbandsbeitrag geschlagen, der damit insgesamt 40 Pf. monatlich betrug, wovon die Verbandskasse aber nur 10 Pf. erhielt.

Nun aber begannen auch das Unternehmertum und seine Helfershelfer den rücksichtslosesten Kampf gegen unsere Organisation, gegen die kleine Schar der Mitglieder, die Rechte forderten, wo man ihnen nur Pflichten zugestand, die daneben aber trotz aller Unterdrückungen und Maßregelungen den Kampf für bessere Verhältnisse aufnahmen. Diese Kämpfe führten aber zu der Ueberzeugung, daß man zum Kriegsführen auch Geld haben müsse, und so ist unsere Organisation mit der Zeit hinaufgestiegen zu der jetzigen Höhe und Leistungsfähigkeit. Die Beiträge haben sich tausendfach verzinst; Millionen Mark hat der Verband an Lohn erhöhungen erzielt, Millionen Stunden an Verkürzung der Arbeitszeit, die früher nach Belieben der Unternehmer oder Vorgesetzten 12 bis 18 Stunden dauerte. Daneben hat der Verband die Sonntagsruhe geschaffen, Bezahlung der Ueberstunden, Erholungsurlaub, Entschädigung bei Krankheit und militärischen Liebhängen und vieles andre mehr, — eine Kleinarbeit in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die aber auch Opfer erforderte. Im Kampfe ist unsere Organisation groß geworden, und durch Kämpfe hat sie das geschaffen, dessen sich die Kollegen erfreuen. Den Aufschwung des Verbandes und seine Entwicklung illustrieren wohl am besten folgende Zahlen. Bei der Neufundamentierung des Verbandes auf dem Delegiertentage in Hannover im Jahre 1891 gab der Vorsitzende für den jetzt 900 Mitglieder zählenden Verband folgenden Passenbericht:

1890: Einnahme	3430,12 M.
Ausgabe	3306,09
Ueberschuß als Vermögen	124,03 M.
1891: Einnahme einschl. Bestand	1523,28 M.
Ausgabe	2154,65
Defizit	630,37 M.

Und im Jahre	
1908: Einnahme der Gauverlässe	749.964,33 M.
Ausgabe	587.532,56
Ueberschuß	212.421,78
Vermögen	592.622,43

So ist unter hannoverscher Leitung aus der kleinen Schar von 900 organisierten Brauereiarbeitern ohne Verbandsvermögen eine stattliche Heer von über 33.000 Brauereiarbeitern und verwandter Berufsgenossen geworden mit einem respektablem Kampf- und Unterstützungsfonds. Unter der Bezeichnung: hannoverscher Verband hat unsere Organisation diese Entwicklung genommen, wurde sie von den Unternehmern gekannt, gefaßt, bekämpft und gestrichelt und hat trotz aller Widerwärtigkeiten und Kämpfe das geschaffen, was in der Verbesserung der Verhältnisse für die Kollegen gesehen ist. Der Name Hannover hat deshalb auch bei allen den Berufscollegen einen guten Klang, die ehlich und solidarisch für die Besserstellung der Gesamtheit der Berufscollegen eintreten; er löst aber unangenehme Gefühle aus bei den Drückebergern, die andre für sich die Pforten aus dem Feuer holen lassen, ob sie geld organisiert oder indifferent sind, und vor allem bei den Geschäftsmännern im gelben Lager, denen ihre Zersplitterungsarbeit ein einträgliches Geschäft ist. Und dieser hannoversche Geist wird in unserm Verbands fortleben und ihn zu weiterer Höhe zu noch schöneren Erfolgen führen. Dazu möge jeder Kollege mitwirken.

Alle Sendungen an Hauptvorstand, Kassierer, sowie Redaktion und Expedition der „Brauereiarbeiter-Zeitung“ sind von jetzt ab zu richten nach:

Berlin O. 27,
Schillerstraße 6, 4. Etage.
Redaktionschluß ist von jetzt ab: Montagmittags 12 Uhr.

Dugussteuern.

Die Reichsregierung beruht bekanntlich, die in ihrer Finanzreformvorlage eine Hauptrolle spielenden neuen Steuern auf Bier, Branntwein, Tabak, Wein, Gas und Elektrizität als „reine Dugussteuern“ hinzuzufügen, um sie zu rechtfertigen. Immer ist das Bestreben der herrschenden Klassen darauf gerichtet gewesen, die Lasten, die das Staatswesen verursacht, durchaus oder so viel wie möglich auf die herrschenden, ausgebeuteten, arbeitenden Klassen abzuwälzen. Der Zehnte, Fronen und mancherlei andern Zwangsabgaben, die das feudale Herrtum verfiel, sind in den letzten Jahrhunderten die auf Bedürfnisse der Volksmasse gelegten in die neuen Steuern gefolgt, die in modernen Staatswesen zu einem unerschöpflich ungerechten System entwickelt worden sind.

Dabei hat die Frage, was Dugus-Bezugnis und was Dugus-Steuer ist, immer eine erhebliche Rolle gespielt. Sie ist bis zum heutigen Tage streitig geblieben, denn der Begriff „Dugus“ selbst ist immer ein sehr bedingter und veränderlicher. In Definitionen, die erheblich voneinander abweichen, fehlt es nicht; Hunderte von Abhandlungen sind darüber geschrieben worden. Es handelt sich um einen Begriff, der wie Mosher in seinen „Grundlagen der Nationalökonomie“ (IV, 2) sagt, „nicht immer und überall derselbe ist“. Im wesentlichen ist zu beachten, daß Dinge in einem Zeitalter zum Dugus gerechnet werden, oder nicht mehr in einem andern; daß ihre Herstellung oder Beschaffung mit erheblich verminderten Kosten ihren Massenkonsum ermöglicht. Darin liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frage. Der belgische Nationalökonom Emile de Lathuyse nennt Gegenstände des Dugus solche, die nicht immer unerschöpflichen Bedürfnissen entsprechen, und nur weil sie eben viel Geld und viel Arbeit erfordern, einer Minderheit erreichbar bleiben.“ Wer das Ergebnis anhaltenden Schaffens verbräut, ohne dabei einen nennenswerten Zweck zu dienen, kommt dem Dugus. Der von altersher überlieferte, wirklich volkstümliche Begriff sieht den Dugus in der Vertriebung schöner Genuß- und Verwöhnungsgüter.

Die Wandelbarkeit des Begriffs „Dugus“ laßt an sehr vielen Beispielen gezeigt werden. So bildet im Mittelalter die Leinwand eine solche Seltenheit, daß Prinzen in ihren Verdiensten ein Hemd zu schenken pflegten. Allgemein war es üblich, beim Schiagengehen dieses kostbare Kleidungsstück auszuziehen. Heute ist es ein Kriterium höchsten Elends kein Hemd zu haben. Dieses Kleidungsstück gehört längst zum notwendigen auch des Armen; es ist ein Bedürfnis geworden, dessen Verdrückung in dem Begriff eines menschenwürdigen Daseins aufgeht. Als Indien Musselin und gebläutes Baumwollzeug nach Europa schickte, konnten nur reiche Damen solche Stoffe tragen; man sagte, das sei Dugus, während jetzt keiner Protektioner „Dugus“ vorgeworfen wird, wenn sie ihrer zur Verleibung sich bedient. Durch Verwöhnung im Maschinenwesen haben immer mehr Artikel, die früher als Dugus galten, bei der großen Masse Eingang gefunden.

Im Steuerwesen nun hat man in den letzten drei Jahrhunderten den Begriff „Dugusgegenstand“ höchst willkürlich konstruiert, ihn auf Artikel angewendet, die dem Massenbedürfnis und dem Massenverbrauch dienen, um auf diese Weise ihre ungerichte, oft sehr drückende Belastung mit Abgaben zu rechtfertigen. Wirkliche Dugussteuern haben niemals und in keinem Lande einen der Rede wertigen Teil der Staatsbedürfnisse aufgebracht. Die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft, der Nationalökonomie, sind seit zweihundert Jahren einig in der richtigen Auffassung, daß Gegenstände des Massenkonsums, die der Verdrückung eines allgemeinen geraden Bedürfnisses dienen, nicht als Dugusgegenstände anzusehen und zu behandeln sind. Ferd. Lassalle („Die indirekten Steuern und die Lage der arbeitenden Klassen“) sagt, daß Steuern, die gelegt sind auf Gegenstände, die auch in den untersten Volksklassen allgemein üblichen Verbrauch, wie Kaffee, Tee, Bier, Branntwein, Tabak, Licht usw., keine Dugussteuern sind. Sie bewirken eine Erhöhung und Verschlechterung der gewöhnlichen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen.

Die deutsche Reichsregierung aber hat von Anfang an die völlig haltlose, der Bemäntelung einer schweren Ungerechtheit an Volk dienende entgegengelegte „Kassafassung“ vertreten. Fürst Bismarck erklärte sich „von Haus aus wesentlich für Aufhebung aller Mittel nach Möglichkeit durch indirekte Steuern“, weil, was auch theoretisch dagegen gesagt werden möge, „tatsächlich ist, daß man sie weniger fühlt“. Am 22. November 1875 sagte er im Reichstage: „Hauptsächlich diejenigen Artikel, die dem Konsum der großen Masse dienen, müssen durch Zölle und Steuern getroffen werden: Bier, Tabak, Kaffee, Zucker, Branntwein und Petroleum; diese großen Verbrauchsgegenstände seien, so fügte er wörtlich hinzu, die Dugusgegenstände der großen Masse.“

An dieser Trivialität hat die Reichsregierung festgehalten. Jetzt, bei der Finanzreform, will der Reichsfinanzminister Sydnor das Volk und das Parlament dahin belehren, daß ihm durch neue Steuern auf Bier, Branntwein, Wein, sowie auf Gas- und Elektrizität, deshalb kein Unrecht widerfähre, weil es sich um Verbrauchsgegenstände handle, die zum Leben „nicht unbedingt nötig“ seien, vielmehr „entbehrlich“ werden können!

Damit legt sich die Regierung in den schreiendsten Widerspruch zu der Kultur des deutschen Volkes und den Bedingungen ihrer Entwicklung. Indem sie erklärt, beizumauern zu wollen, „was entbehrt werden kann“, spricht sie dem betreffenden Konsum keine volkswirtschaftliche und historische Bedeutung ab, während sie doch von der Erzeugung gelobt ist, daß dieser Konsum gerade deshalb, weil die Massen sich nie dazu entschließen werden, ihn zu entbehren, eine sehr ergiebige Steuerquelle abgibt. Sie rechnet nicht mit der Entbehrung; im Gegenteil, sie hat das stärkste finanzielle Interesse daran, daß der angeblich „entbehrliche“ Konsum und damit natürlich auch der Steuerertrag steigt. Ihr ganzes wirtschaftspolitisches System, ihr ganzes Finanzwesen würde zusammen-

brechen, wenn es möglich wäre, daß die Volksmassen sich entschließen könnten, den Konsum der als „Luxus“ und als „entbehrlich“ bezeichneten Verbrauchsgüter: Bier, Branntwein, Tabak usw., zu unterlassen. Dann wäre der Bankrott des Reiches unvermeidlich, wenn nicht schleunigst das ganze Finanzsystem gründlich geändert würde. Und es würde eine schauerhafte wirtschaftliche Zerrüttung eintreten; ganze große Industrien würden zugrunde gehen.

Es macht einen garstigen Eindruck auf politisch gebildete Menschen, daß die Reichsregierung es auch jetzt wieder wagt, als hauptsächlichsten Beschäftigungsgewinn für die höhere Bekleidung der erwählten Konsumartikel deren „Entbehrlichkeit“ geltend zu machen. Es kommen dabei Industriellen in Betracht, die einen erheblichen Teil der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Steuerliche Vergünstigungen, mit der das ganze bestehende finanzpolitische System unverträglich ist, gehört nicht zum Programm der Reichsregierung. Aber sie wagt sich gefaßt zu lassen, daß das Volk es als einen hohen empfinde, ihm Bedürfnisse, die aus der Kultur entwickelt worden sind und die mit zur Basis seiner Kultur gehören, als „entbehrlichen Luxus“ anzurechnen, um es realitätsnäher zu gestalten und herrschenden Klassen tributpflichtig zu machen.

Und die „Bundesz. Zeitung“ deutscher Brauer bescheiden, die das Bier als Luxusartikel bezeichnet, möge sich vorliegendes auch gefälligst hinter die Ohren schreiben.

Arbeiterwohnungs-Ideal und Wirklichkeit.

Der „Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München“ hat vor einiger Zeit ein Merkblatt über gesundes Wohnen herausgegeben, das sicherlich viele Ratschläge enthält, die der Beherrigung wert sind. Insgesamt zeigen sie, wie eine gute Wohnung, die zweifellos jeder Mensch haben möchte, beschaffen sein sollte. Trocken und hell, sonnig und luftig, warm und reinlich, frei gelegen und an Raumgehalt besonders in den Schlafzimmern genügend groß — ja, es dürfte von Rechts wegen keine Wohnung geben, bei der nicht diese Mindestforderungen erfüllt wären. Das erwähnte Merkblatt befindet sich mit seinen Anweisungen durchaus in Übereinstimmung mit dem, was die Wissenschaft der Hygiene als ihre Forderung ausspricht. Jedem, der sich für diese Dinge interessiert, und das sollte jeder Mensch tun, da jedermann wünschen muß, gut zu wohnen, ist leicht zugänglich die Schrift des Professors an der Technischen Hochschule in Hannover: „Hygiene des Wohnwesens“ (Sammlung Gesetze Nr. 363). Hören wir nur einmal, was er im allgemeinen als „Hausforderung“ für die Kleinwohnungen bezeichnet: „1-2 Stuben, ein geräumiges Schlafzimmer für die Eltern nebst den kleinen Kindern, getrennte kleine Schlafzimmern für etwa vorhandene heranwachsende Söhne und Töchter, Küche nebst Speisekammer, abgetrennter kleiner Flur und Abort, ein Vorratskeller, eine Bodenlampe, Anteil an einer Waschküche und am Trockenboden.“ Und weiter heißt es da: „Die Abmessungen der Zimmer sollten so gewählt werden, daß die Aufenthaltsräume der Wohnung zusammen mindestens 15 bis 20 Kubikmeter für jeden Erwachsenen, 15 Kubikmeter für ein halbwachsendes, 10 Kubikmeter für ein kleines Kind bieten.“

Der Professor Wupphaus stellt keine absolut neuen Forderungen auf, andre wissenschaftliche Hygieniker haben schon vor ihm das gleiche gefordert. Wäre man ihren Worten gefolgt, dann hätte Professor Wupphaus jedenfalls nur konstatieren brauchen, daß es allgemein üblich sei, diesen Erfordernissen zu entsprechen. Aber tut er das? — Nein, bei weitem nicht! „Leider wird“, so schreibt Wupphaus weiter, „dieses gesunde Hausforderung in Großstädten nur ausnahmsweise befolgt. Selbst in kleinen Städten und auf dem Lande wissen die Leute sich häufig Entscheidungen aufzulegen.“ Und weiter weiß er, daß die Not häufig zu einem stärkeren Belegen der Wohnungen, als es sich mit der Mindestforderungen an Luftraum verträgt, zwingt. Also, so wie er wohnen sollte, wohnt der Arbeiter nicht — häufig nicht, meint der immerhin im Ausord vorläufige Herr Professor. Ein Kommunalpolitiker dagegen, der es gewohnt ist, die Dinge umgekehrt beim rechten Namen zu nennen, der Herausgeber der „Kommunalen Praxis“, Dr. A. Südelum, spricht in seiner neuesten Schrift „Großstädtisches Wohnselen“ (Großstadtvolk, Band 47, Berlin, Verlag von Hermann Seemann) von dem „jammervollen Elend“, das der „normale Zustand“ für einen erheblichen Bestandteil nicht nur der großstädtischen, sondern der ganzen deutschen Arbeiterbevölkerung ist, und von „unmenschenwürdigen Zuständen, bei denen Gesundheit und Sittlichkeit der Familien in der weitestgehenden Enge gedrücktester Verhältnisse aufzuhalten werden müssen, Heiterkeit und Gemütsruhe, Familiengefühl und Hilfsbereitschaft, Gemeinschaft und Enthusiasmus auch in den letzten Resten allmählich verloren gehen.“

Sagt Dr. Südelum hiermit etwa zu viel, oder stimmen ihm nicht alle Sozialpolitiker zu, die sich in ernsthafter Weise mit der Wohnungsfrage befassen haben? Kurz nach Dr. Südelum hat die bekannte Frauenrechtlerin Anna Pappitz eine Schrift über die Wohnungsfrage erscheinen lassen (Verlag von Teubner in Leipzig). Darin heißt es gleich zu Anfang:

„Der sich eingehend mit der sozialen Frage beschäftigt, wird sehr bald erkennen, daß die Wohnungsfrage in den Vordergrund des Interesses rücken müssen, da die Wohnungsnot nicht nur an und für sich ein großes soziales Übel, sondern auch als die Ursache zahlreicher sozialer Missstände zu betrachten ist. Die traurigen Ergebnisse der Tuberkulose, der Verwahrlosung der Kinder, der Prostitution usw. sind im letzten Grunde auf das Wohnungsproblem zurückzuführen, und wir können dem berühmten Sprachschleicher Professor v. Liszt nur recht geben, wenn er sagt: „Ich gäbe zwölf Sprachsprachen ab, wenn ich eine gesunde Wohnungsreform.““

Zu Professor von Liszt auch als Abgeordneter in den preussischen Landtag gekommen ist, hat er ja unzählige Gelegenheiten, seine Ansichten über Wohnungsnot und Mangel dort vorzutragen. Und hoffentlich wird er vor allem auch dem Minister der Arbeit klar machen, daß das keine Wohnungsreform ist, wenn man kraft der unheimlichen Überzahlungsgehalt das Bekanntheitwerden des großstädtischen Proletariats-Wohnungsproblems, wie es durch die jährlichen Ausgaben der Berliner Ostkreiskasse der Kaufleute usw. erfolgt, verhindert. Auf die Ergebnisse dieser ausgezeichneten Enquete stützen sich alle entscheidenden Wohnungsreformer, die bürgerliche A. Pappitz nicht minder als der sozialdemokratische Dr. A. Südelum.

Neue zeigt in ihrer Schrift besonders, in welcher außerordentlich schwerer Weise das weibliche Geschlecht im Arbeiterstande sowohl in wirtschaftlicher als auch in gesundheitlicher Hinsicht unter der Wohnungsnot zu leiden hat, und fordert, daß bei der Bekämpfung der Wohnungsnot auch der Frau eine mitwirkende Rolle zugewiesen werde, so vor allem in der Wohnungsinspektion. Dr. Südelum sagt in ihrer Schrift ebenfalls, daß es zur Erleichterung des Wohnungsproblems vor allem darauf ankomme, die Wohnungsbedürfnisse einzelner Klassen oder einer bestimmten Klasse zu berücksichtigen und darzustellen, weniger die Verwendungsgebiete einzelner Wohnhäuser. Und so stellt denn der Verfasser die Wohnungsbedürfnisse der großstädtischen Arbeiter von der Jugend bis ins Alter hinein dar, vor allem auf Grund seiner eigenen Studien in vielen Städten Deutschlands und des Auslandes.

Man kann einem Menschen mit einer Wohnung gerade so gut tun, wie mit einer Art, so lautet das Motto, welches Dr. Südelum in seiner Schrift vorträgt. Im Verlauf seiner Ausführungen wiederholt er das Wort noch so, daß er sagt, man kann das nicht nur, man muß es auch tun, wenn man nicht will, daß die Arbeiter in einem wilden Lande, sondern in unserer zivilisierten Welt, gleich aus die Erde, ja vielleicht in ihrem eigenen Hause oder im Hinterhofe! Deshalb müssen wir gegen den Massenwahn nicht müde werden.

Er trifft jedes Alter, jeder Wohnungs-Klassenstand, aus welcher Lage aber kein Bestehen unter den ganz jenseitigen Angehörigen und unter den ehrenwerten, in jeder Hinsicht ein bestes Ziel als das des Strebens zu neuen Zuständen, gegen die „Reichenmenschen“, heidnischen Betrüger und Verleumdern

der Arbeit. In gewissen Stellen tut man sich neuerdings wohl etwas darauf zu tun, daß in einigen größeren Städten die Sterblichkeit der kleinen Kinder etwas abgenommen habe, aber Dr. Südelum meint mit Recht, es frage sich nur sehr, ob diese Abnahme auf eine Verbesserung der Lebensumstände zurückzuführen ist, oder nicht vielmehr mit einem Sinken der allgemeinen Geburtenrate zusammenhängt.

Wie weit aber die Schlingenscherblichkeit und die weitere Entwicklung der Kinder durch die bessere oder schlechtere Wohnung beeinflusst wird, dafür führt Dr. Südelum ein paar Feststellungen aus England an, die hier wiedergegeben seien. In der englischen Gartenstadt Bourneville bei Birmingham lebt in Häusern des Kalafabrikanten Gabbury eine reine Arbeiterbevölkerung, die von Birmingham durch ein Dorf verplant wurde, nunmehr natürlich nicht mehr in Elend, sondern in freundlicher, luftiger Siedlung. Der Erfolg ist wahrhaft ergreifend: in Birmingham beträgt die Säuglingssterblichkeit durchschnittlich 17,9 Prozent, in Bourneville 7,4 Prozent. Die einfache Erklärung: jede Arbeiterwohnung besteht dort aus zwei Wohnzimmern, einer Küche, drei Schlafzimmern, hat Badgelegenheit und einen kleinen eigenen Garten. — Und weiter: in Glasgow wohnen, nach dem Bericht des Schulrates Dr. Macenzie von 1907, von 73 000 Kindern 40 Prozent in einräumigen, 58 Prozent in zweiräumigen, der Rest in mehrräumigen Wohnungen. Alle Kinder nun, die aus ein- oder zweiräumigen Wohnungen stammten, waren im Durchschnitt 12 Pfund leichter, als die Kinder aus vier- oder mehrzimmrigen Wohnungen, und betrahe 5 Zoll kleiner. Bei den Mädchen handelte es sich um 14 Pfund, bzw. 5 1/2 Zoll Größe. — Die übrigen Beweise für die verheerende Wirkung schlechter Wohnungsverhältnisse auf die kindliche Entwicklung möge man in Dr. Südelums Schrift selber nachlesen.

Es kann wirklich kein Zweifel darüber obwalten, daß es in der Tat einer Mobilmachung gegen solch ein schreckliches Übel bedarf, und zwar einer Mobilmachung auf der ganzen Linie aller Zutreffenden, aller derer, die sich „Volkstreue“ nennen, und vor allem derer, die an verantwortlicher und maßgebender Stelle stehen.

Dr. Südelum weist nun nach, daß man, auch wenn man den aufrichtigen Wunsch hat, das proletarische Wohnungsproblem zu beheben, sich doch sehr irren kann bezüglich der Durchführbarkeit der Vorschläge, die man zur Abhilfe macht. Er weist dann auf den prächtigen alten Entschlossenen Peter Krapotkin hin, der gemeint hat, was die Wohnungsfrage anlangt, so konnte es nur darauf an, die Idee der Expropriation der Häuser populär zu machen; die Enteignung selbst und die darauf naturgemäß folgende allgemeine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse würden keine „unübersteigbaren Hindernisse“ bilden; man brauche eigentlich nur die in überfüllten Häusern hausenden und die leerstehenden Wohnungen zu verteilen und den behaglich, ja verschwenderisch wohnenden Reichen von ihren Gemächern den Ueberfluß zur Unterbringung Notleidender abzunehmen — dann sei diese Frage erledigt. So trefflich die Absicht Krapotkins auch ist, so muß man doch Dr. Südelum darin recht geben, daß auf dem von jenem vorgeschlagenen Wege wohl in Einzelfällen Abhilfe gegen das Wohnungsproblem zu schaffen sei, daß aber im ganzen genommen die vorhandenen Wohnungen nicht ausreichen, um dem Übel gründlich beikommen zu können.

Also müssen mehr Wohnungen gebaut werden; das ist auch eine gemeinsame Forderung bürgerlicher, wie sozialistischer Wohnungsreformer. 164 000 neue kleine Dreizimmerwohnungen müßten wir in Deutschland pro Jahr mehr haben, das hat der Generalsekretär des Deutschen Vereins für Wohnungsreform („Verein Reichswohnungsgehilfe“) Dr. K. von Wangoltz ausgerechnet. Daß diese gewaltige Beschaffung neuer Wohnungen nicht allein der privaten Tätigkeit überlassen bleiben darf, daß vor allem die Gemeinden der privaten Unternehmungen, die auch der Sozialdemokrat Südelum hierbei zurzeit nicht ausgeschaltet wissen will, helfen müßten, die Gemeinden, für die es so sehr wesentlich ist, ob in ihren Grenzen ein gesundes und eben damit auch wirtschaftlich leistungsfähiges Geschlecht heranwächst, sollte niemand bestreiten. Die Gemeindeverwaltungen selber sind freilich leider in großem Umfang auf diesem Gebiete noch sehr rückständigen Anschauungen erfaßt. „Bei uns ist es viel gewöhnlicher und natürlicher“, sagt Dr. Südelum sehr treffend, „daß eine Gemeinde das Bauen beschränkt, wenn einmal eine gewisse Fülle leerstehender Wohnungen auf die Höhe der Mietpreise zu drücken beginnt. In England ist man weiter, der Londoner Grachtstraßen hat 50 000 Menschen in eigenen Häusern untergebracht, für die er 90 Millionen Mark in einem Jahrzehnt auswandte; und für eine noch größere Zahl Menschen wird er demnächst Häuser errichten.“

Das ist der Weg, um das Arbeiterwohnungsproblem, von dem die Hygieniker reden, der Verwirklichung näher zu bringen. Soll dieser Weg in Deutschland in den meisten Fällen überhaupt erstmalig betreten werden, so müssen die deutschen Arbeiter sich noch viel mehr als bisher um die kommunalen Angelegenheiten kümmern und noch mehr Vertreter ihrer Interessen in die Gemeindeparlamente schicken. Das ist absolut nötig, damit wir uns auch in der Wohnungsfrage von der schlechten Wirklichkeit dem schändlichen Ideal immer mehr nähern, getrieben von der Ueberzeugung, daß Glück und Wohlbehagen erst dann sich einzustellen vermögen, wenn das Heim des Menschen zu einer Stätte geworden ist, in der er gern wohnt.

Die Gewährung der Heilmittel seitens der Krankenkassen.

G. Nach dem § 6 des Krankenversicherungsgesetzes sollen die Krankenkassen u. a. mindestens gewähren: vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Ueber die Gewährung der Heilmittel entstehen nun häufig Differenzen zwischen den Versicherten und den Krankenkassen, so daß es sich lohnen dürfte, auf den Begriff „Heilmittel“ etwas näher einzugehen. Zunächst ist daran festzuhalten, daß unter „ähnliche Heilmittel“ nur solche verstanden werden, die den Preis der Brille oder eines Bruchbandes nicht erheblich übersteigen. Bei der Beratung der Novelle von 1903 wurde beantragt, die Worte „ähnliche Heilmittel“ zu ersetzen durch „sonstige Heilmittel“ sowie die zur Sicherung des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel, (Krücken, Stützapparate u. dgl.). Dieser Antrag wurde abgelehnt, trotzdem der § 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes diesen Wortlaut hat. Würde man sich diesem Wortlaut angeschlossen haben, so wäre eine große Anzahl Streitigkeiten aus der Welt geschwunden. Nach der bevorstehenden Reform der Sozialgesetze scheint man auch diese Unklarheiten, wie so viele andre in den Arbeiterversicherungsgesetzen, nicht beheben zu wollen. Bezüglich des Unfallversicherungsgesetzes ist zu bemerken, daß hier die Verletzung ohne weiteres Anspruch auf künstliche Gliedmaßen haben. Der Anspruch hierauf fällt beim Krankenversicherungsgesetz fort.

Im allgemeinen werden als „ähnliche Heilmittel“ nach dem § 6 des Krankenversicherungsgesetzes die wesentlichen Hilfsmittel zu gelten haben, die eine Besserung des Leidens herbeiführen oder einer Verschlimmerung vorbeugen, mit der Heilung in dieser Verbindung stehen und zur Sicherung des Erfolges der Kur notwendig sind, z. B. Binden, Verbandstoffe usw. Nach dem § 21 Ziffer 3a des Krankenversicherungsgesetzes können die Krankenkassen für die Dauer eines Jahres nach beendeter Krankenunterstützung die Fürsorge für Notwendigkeiten übernehmen, namentlich auch die Unterbringung in eine Notabteilungsanstalt gewähren. Kassen, welche eine diesem Paragraphen entsprechende Bestimmung in ihr Statut aufgenommen haben, können den Begriff „Heilmittel“ also weiter ausdehnen; diese Kassen können auch neben der eigentlichen Krankenunterstützung gewisse Stärkungsmittel, Krankenkost usw. gewähren.

Ueber die Frage, ob bei in Wadernholungsstätten untergebrachten oder von solchen Gebrauch machenden Gefangenen ein Krankengeld beziehungsweise eine Geldunterstützung gewährt werden dürfte, ergab sich schon seitens der Bundesratsvertreter als der Kommission die übereinstimmende Meinung, daß die Notabteilungsanstalt nicht mehr Rechte im Sinne des Gesetzes seien, daher könne ihnen ein Krankengeld in keinem Falle mehr gewährt werden; maßgebend für sie sei vielmehr das Bedürfnis der Notabteilungsanstalt in jedem Einzelfalle. In diesem Punkte könnten Rade-

laren, Zankereien usw., und wenn das Bedürfnis es erheische, auch Geldunterstützungen — nur nicht als Krankengeld — gewährt werden. Eine grundsätzliche Regel sei nicht aufzustellen, es müsse von Fall zu Fall entschieden werden.

Nach diesen Ausführungen brauchen also die Kassen, sofern sie von dem § 21 Ziffer 3a Gebrauch gemacht haben, den Begriff „ähnliche Heilmittel“ gar nicht so eng zu fassen. Aber auch ohne dieses umfaßt der Begriff „ähnliche Heilmittel“ alle Mittel, welche mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung des Erfolges notwendig sind, z. B. Stärkungsmittel, Milch, Wein usw., ferner auch Tätigkeiten, welche auf Unterstützung von Kräften usw. gerichtet sind, z. B. Massage, Galvanisieren, Gymnastik, Bäder u. dergl. Im Interesse der Krankenmitglieder ist es dringend wünschenswert, wenn die Kassen allgemein danach streben, an Stelle der Mindestleistungen, höhere Leistungen einzuführen, damit die Streitigkeiten über den Begriff „ähnliche Heilmittel“ verschwinden.

In der Regel werden nun Feinschienen, Feinschienenreparaturen, Mattkutschel, Zahngebisse, Stützvorrichtungen nicht als sogenannte „ähnliche Heilmittel“ anzusehen sein. Der Preis einer Brille oder eines Bruchbandes beträgt meistens 2 bis 10 Mark, ausnahmsweise auch bis zu 25 Mark. Soweit könnten einfache Stützvorrichtungen bis zu etwa 25 Mark den Mitgliedern geliefert werden. — Der bairische Verwaltungsgerichtshof dagegen hat bereits ein Stützvorrichtung zum Preise von 40 Mark nicht mehr als ein sogenanntes „Heimliches Heilmittel“ angesehen. Dem Versicherten konnte also dieses Stützvorrichtung seitens der Kasse nicht geliefert werden. Derselbe Gerichtshof hat es auch abgelehnt, einen orthopädischen Stützapparat zu 50 Mark von der Kasse liefern zu lassen. — Nach einem Bescheide des Spruchkollegiums des württembergischen Krankenkassenverbandes gelten Mattkutschel zwar nicht als Heilmittel, wenn aber auf ärztliche Verordnung ein Paar Stiefel mit einer derselben sonst nicht eigentümlichen besonderen Vorrichtung, wie z. B. Schienen, versehen werden; um dadurch das Heilverfahren unmittelbar zu unterstützen und nachhaltiger zu gestalten, so fällt eine solche Vorrichtung unter den Begriff des Heilmittels.

Zahngebisse sind kein Heilmittel, dagegen sind die Kassen verpflichtet, die Kosten für Blumen zu tragen. Das Landgericht Berlin hat unterm 4. Mai 1906 nach der Zeitschrift „Arbeiterverpöfung“ entschieden, daß ein künstliches Gebiß unter Umständen ein Heilmittel darstellen könne und würde es in dem dem Gerichte vorliegenden Falle auch sein, wenn die Behauptung des Klägers richtig wäre, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen das Gebiß zur Heilung von Gesichtsnervenschmerzen dienen soll; denn dann würde es dazu bestimmt sein, den in ihren Funktionen gestörten Gesichtsnerven die normale Funktionsfähigkeit wieder zu gewähren. Nach ärztlichem Gutachten ist das Gebiß aber notwendig, da ohne dasselbe beim Kläger Verdauungsleiden und Magenentzündungen eintreten können. Es handelt sich also lediglich um Erhaltung eines verloren gegangenen Organs durch ein künstliches, nicht um ein Heilmittel; sondern um eine Präventivmaßregel. Und solche auf ihre Kosten zu beschaffen, ist nicht Aufgabe der Krankenkassen. Das braunschweigische Verwaltungsgericht hat dagegen kürzlich entschieden, daß die Lieferung künstlicher Gebisse nicht prinzipiell von den Kassen abgelehnt werden dürfe. Demzufolge hat dieses Gericht einem Patienten die Kosten eines Gebisses an Stelle von vier oberen Schneidezähnen, die ihm fehlten, zugesprochen. Durch das Fehlen der Schneidezähne war das Mitglied magenkrank geworden und diesem Übel konnte nur durch Ergänzung der fehlenden Schneidezähne abgeholfen werden. Allerdings betonte das Gericht noch, daß auch in Fällen dieser Art das Krankenversicherungsgesetz nur sehr vorsichtig angewendet werden müsse; es solle nämlich auch die Möglichkeit gegeben sein, daß das Gebiß der mäßigen Preise in einer Weise gearbeitet sei, daß kostspielige Reparaturen oder gar baldige Erneuerung nicht zu erwarten stünde. Das Landgericht Karlsruhe, überhaupt kranker Zähne ist in allen Fällen gesetzlich zu gewähren, in welchen die Notwendigkeit desselben zur Beseitigung einer Krankheit ärztlich festgestellt ist. Zum Füllen soll aber nur das billigste Material genommen werden. Mit der Behandlung können bei Zahnleiden außer dem Krat auch Zahn-techniker betraut werden.

Was nun noch die Gewährung der Brillen und Bruchbänder anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß diese auch nur gewährt werden, wenn ein ärztliches Urteil vorliegt. Eintretende Kurzsichtigkeit, Weitsehigkeit oder Schwäche der Augen, ebenso die Entzündung des Bruches ist als Krankheit anzusehen und begründet somit den Anspruch auf Lieferung der Brille oder eines Bruchbandes. Wenn der Zustand der Augen oder des Bruches sich berichtigt, ändert sich eine andre Nummer der Brille oder eine andre Art des Bruchbandes notwendig wird, so soll dies gleichfalls als eine besondere neue Krankheit angesehen und als Heilmittel neu gewährt werden. Somit haben die Mitglieder bei gleichbleibender Krankheit direkt keinen Anspruch auf Erneuerungen der Brillen oder Bruchbänder an die Krankenkassen; allerdings können die Kassen auch hier ihren Mitgliedern sehr entgegenkommen und Aufgabe der Kassenvorstände muß es sein, in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen human auszulagern.

Zum Schluß soll bei dieser Gelegenheit noch darauf hingewiesen werden, daß das Größte und Beste auf dem Gebiete der Krankheitsvorbeugung (Prophylaxe) geleistet werden kann. Zur Verhütung der Krankheiten gehört aber auch eine durchgreifende Wohnungsreform und Gewerbehygiene. Die Krankenkassen müssen Hand in Hand mit dem Gewerbeinspektor gehen, damit in die Fabriksäle und Werkstätten mehr Licht und Luft hineingebracht wird. Auf die Reinhaltung der Arbeitsräume müde ebenfalls das nötige Augenmerk gewandt werden. Endlich soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Krankheitsverhütung das Einkommen des Arbeiters eine große Rolle spielt. Je größer das Einkommen, desto bessere Wohnungen können sich die Arbeiter zulegen und ferner desto bessere und kräftigere Nahrungsmittel können sie sich kaufen. Bei den jetzigen Löhnsverhältnissen, der herrschenden Fleischnot und der Kräfte greift aber bei vielen Familien eine Unterernährung Platz und die Folge davon ist die Belastung der Krankenkassen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist die Agitation zur Erziehung besserer Wohn- und Arbeitsbedingungen nur zu begrüßen, zumal dadurch die Krankenkassen mit entlastet werden.

Der Arbeitslohn

und seine gesetzliche Regelung

L. Nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird derjenige, der Dienste zuzuf, zur Leistung der besprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Arbeiter nur dann Lohn für die von ihm geleistete Arbeit fordern kann, wenn eine Vergütung, also Arbeitslohn, ausdrücklich „vereinbart“ war, sondern eine Vergütung gilt, wie das Bürgerliche Gesetzbuch weiter sagt, auch als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Das letztere trifft ohne weiteres auch die von Arbeitern verrichtete Dienstleistung zu, denn niemand wird erwarten können, daß ein Arbeiter ohne jede Entschädigung Arbeit für einen Unternehmer verrichtet. Es lautet jedoch die Frage auf, wie hoch mangels vorheriger Vereinbarung die Vergütung zu bemessen ist. Und hier bestimmt das Gesetz, daß bei dem Bestehen einer Lage die zuzuf, e Vergütung, in Ermangelung einer Lage die Ablich e Vergütung als vereinbart anzusehen ist. Hat z. B. ein Arbeiter die Arbeit begonnen, ohne zuvor mit dem Unternehmer eine Vereinbarung über die Höhe des Lohnes herbeigeführt zu haben, so würde im Streitfalle dort, wo ein Tarif besteht, der im Tarif vorgesehene Lohnsatz als „Abliche Vergütung“ in Betracht kommen. Besteht aber ein Tarif nicht, so kann der Arbeiter einen der Arbeitsleistung angemessenen Lohn fordern. Der Arbeiter braucht also nicht mit jedem Lohn, den der Unternehmer nach eigenem Gutdünken zahlen will, einverstanden zu sein. Ist der Lohn einmal festgesetzt, so kann der Unternehmer bei einer späteren Lohnzahlung mit rückwirkender Kraft für die abgelaufene Lohnperiode nicht einträglich zurücktreten. Es folgt schon aus der Natur

des Arbeitsvertrags, so heißt es in einer Entscheidung des Amtsgerichts Meiß vom 24. Mai 1901, daß der dem für die Dauer gedungenen Arbeiter zuzurechnende Lohn insoweit ein festbestimmter sein muß, als sich dessen Höhe je nach der Vereinbarung aus der Dauer der Arbeitszeit (Tagelohn) oder aus dem Umfang der fertigmachten Arbeit (Stück- oder Akkordlohn) rechnerisch genau feststellen lassen muß, und daß es nicht von der Willkür des Arbeitgebers abhängen darf, welchen Lohn er für die bereits abgelaufene Lohnperiode dem Arbeiter zahlen will.

Der Lohn ist dem Arbeiter in Reichsmark zu berechnen und in bar auszuzahlen. In Satz- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen. Arbeiter, die ihren Lohn nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgezahlt erhalten haben, können, da Arbeitslohnforderungen erst in zwei Jahren verjährten, innerhalb dieser Frist jederzeit ihren rechtmäßigen Lohn fordern. Auch können durch Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter die gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Lohnzahlungen nicht ausgeglichen werden. Derartige Vereinbarungen wären von vornherein ungültig und deshalb für die Arbeiter in keiner Weise bindend.

Die Auszahlung des Arbeitslohnes in einer dem Gesetz widersprechenden Form berechtigt übrigens den Arbeiter auch zur Kündigung des Auftrags der Arbeit, wenn vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung binnen nach § 124 der Gewerbeordnung Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt. Landmann meint in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung, daß diese Fassung des Gesetzes nicht bloß Lohnabzüge, sondern auch Summen in der Lohnzahlung, gefehlt wurde, Zahlung usw. umfasst, und Schider sagt dasselbe mit andern Worten. Auch Lehner führt in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung aus, daß die Zumutung von unzulässigen Unrechnungen auf den vereinbarten Lohn, sowie jede ungebührliche Verzögerung der Zahlung des Lohnes zum Austritt berechtigt. Ebenso wenn der Arbeitgeber einem Arbeiter, dessen Lohn vereinbarungsgemäß in den von den Kunden einzunehmenden Einzahlungen besteht, die Gelegenheit zur Erlangung der Zahlung verweigert.

Die hier erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung wird durch § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch dahin vergrößert, daß derjenige, der die Kündigung des Arbeitsvertrags durch den anderen Teil durch vertragswidriges Verhalten veranlaßt hat, zum Erlasse des Schadens verpflichtet ist. Ein Arbeiter, der aus dem erwähnten Grunde das Arbeitsverhältnis plötzl. gelöst hat, kann also, wie in einer Entscheidung des Gewerbegerichts Augsburg (18. Juli 1908) ausgesprochen wird, abgesehen vom fälligen Lohn, noch Schadenersatz wegen der von ihm selbst bewirkten vorzeitigen Kündigung von dem dießbezüglichen Arbeitgeber verlangen, und sind keineswegs diese Rechte des Arbeiters durch seinen kündigungsgelösten Austritt verloren gegangen. Der Schadenersatz würde sich z. B. erstrecken auf dem den Arbeiter verloren gegangenen Lohn auf die Dauer der gesetzlich oder vereinbarten Kündigungsfrist, vorausgesetzt natürlich, daß solche überhaupt bestanden hat. Ferner kann sich der Schadenersatzanspruch erstrecken auf die Vergütung für Kost und Logis, Trinkgelder oder sonstige verabredete Nebeneinkünfte.

Trinkgelder bilden in der Regel einen Teil des Lohnes. Dieser Grundtatbestand ist im gewerblichen Recht wie auch in der Arbeiterversicherung wiederholt zum Ausdruck gekommen. So hat das Reichsverwaltungsamt Trinkgelder der Straßenbahnschaffner als einen Teil des Lohnes angesehen, wenn sie gewohnheitsmäßig gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Lohnes treten, oder wenn bei Bemessung des Lohnes ein ausschlaggebender Wert auf die Trinkgelder gelegt worden ist. In einer Preussischer Verwaltungsentscheidung ist die obere Verwaltungsbehörde in Leipzig, daß als Lohn der gesamte Verdienst einer Person aus ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzusehen ist, einschließlich der Beiträge, die dieselbe von dritten Personen, mit denen sie in keinem Vertragsverhältnis steht, erhält, wenn die Gewährung dieser Beiträge nur überhaupt im Zusammenhang steht mit ihrem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis. Nur nicht berechnbare, rein zufällige Geschenke können natürlich nicht in Betracht kommen.

Die Lohnzahlungsperiode werden in der Regel durch stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung festgelegt sein. Auch kann durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalarbodes für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, die nicht länger als einen Monat und nicht länger als eine Woche sein dürfen. Wenn aber weder eine Vereinbarung noch eine ortstatutarische Regelung getroffen ist und Zweifel über die Zeit der Lohnzahlung entstehen, so kommt § 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Anwendung. Danach ist die Vergütung nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

In der Regel wird der Lohn an der Arbeitsstätte auszuzahlen. Jedoch können in gewerblichen Betrieben oft genug Verhältnisse eintreten, die Zweifel darüber entstehen lassen, wo der Lohn auszuzahlen ist. Solche Zweifel werden beseitigt durch § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Danach hat, wenn Zweifel bestehen, der Unternehmer den Arbeitslohn auf seine Gefahr und auf seine Kosten dem Arbeiter an dessen Wohnort zu übermitteln.

Im Kontursverfahren gilt der für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständige Lohn als bevorrechtigte Forderung, d. h. er ist vor den gewöhnlichen Forderungen zu berücksichtigen. Lohn der länger als ein Jahr rückständig ist, gehört ebenso wie die nach der Kontureröffnung fällig werdenden Forderungen zu der Masse. Das Vorrecht muß besonders angemeldet werden, denn es ist nur auf Antrag zu berücksichtigen.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† **Buzug ist fernzuhalten nach Rehl a. Rh.**

† **Boylottiert ist der „Doornmaat“ Schnaps und die Kornbrannwein-Brennerei Fr. Degens nachfolger, Inhaber A. Stegemann Söhne, Nordhausen.**

† **Bernburg. Tarifierneuerung.** Durch das Vorgehen des Brauereiarbeiterverbandes erhalten die in der Brauereiarbeiterbeschäftigten Frauen, welche Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes sind, 1 Mk. Zulage pro Woche, sowie eine Erhöhung der Ueberstundenlohn um 5 Pf. Der Tarifvertrag wurde um ein Jahr verlängert.

† **Südd. Tarifvertrag.** Die Gaswerke Genossenschaft Brauerei hat den zwischen den Ringbrauereien und dem Brauereiarbeiterverband vereinbarten Tarifvertrag anerkannt.

† **München. Tarifierneuerung.** Mit der Gerner-Brauerei wurde ein neuer Vertrag vereinbart und hierdurch Lohnaufbesserungen von 2 Mk. bis zu 4 Mk. pro Woche erzielt. Die Sätze für Ueberstunden und Sonntagsarbeit wurden um 10 Pf. pro Stunde erhöht. Die Arbeitszeit wird um 1/2 Stunde pro Tag gekürzt. Urlaub ohne Vorkündigung wird nach einjähriger Dienstzeit 7 Tage gewährt.

† **München. Tarifierneuerung.** Infolge Vertragsverneuerung mit der Weißbierbrauerei Schramm erfolgten Lohnaufbesserungen von 2 bis zu 5 Mk. pro Woche. Der unorganisierte Scheiner erhielt keine Aufbesserung. Die Arbeitszeit wurde um 1/2 Stunde gekürzt, die Ueberstundenlohn um 5 und 10 Pf. erhöht. Das Fahrpersonal erhält für Nachmittags-Du Jour an Sonn- und Festtagen 2,50 Mk. Der Urlaub wird um einen Tag verlängert.

† **Morgheim.** Am 7. März tagte im Restaurant „Föhli“ eine von allen Brauereien und Bierlieferanten gut besuchte öffentliche Versammlung, um sich mit dem nun ablaufenden Tarif bezwe-

dessen Kündigung zu beschäftigen. Geschäftsführer Kollege Gils Karlsruhe gab zunächst als Einleitung einen Rückblick über die Entwicklung der früheren Lohnbewegungen, die vielfach die sogenannten Streiks mit sich gebracht hätten. Unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse müßten andere Wege eingeschlagen und vor allem planmäßiger vorgegangen werden. Es gelte nicht bloß, bessere Verhältnisse zu erringen, sondern abam dieselben zu erhalten. Seit Jahren habe hier bei den Brauereiarbeitern, hauptsächlich bei den Hilfsarbeitern und Bierfahrern, keine Besserung der Arbeitsbedingungen Platz gegriffen, trotzdem Lebensmittel, Mehl und Steuern, direkte und indirekte, ständig in die Höhe gingen. Die Ausbeutung in Süddeutschland noch größer ist als wie in dem norddeutschen Brauereigebiet, beweist Debnor laut statistischer Aufzeichnung. Der für den Festlohn gezahlte Lohn beträgt im norddeutschen Brauereigebiet 2,06 Mk., im Süden dagegen nur 1,62 Mk. Auf einen beschäftigten Arbeiter kommt im Norden 625 Hektoliter, im Süden dagegen 719 Hektoliter Bierproduktion. Der durchschnittliche Jahresverdienst beträgt im Norden pro Kopf 1282 Mk., im Süden 1163 Mk. Ferner habe hier die Arbeiterkraft unter der sogenannten Schmutzkonzurrenz der Unternehmer noch stark zu leiden. Eine Besserung dieser Verhältnisse könne aber nur Platz greifen, wenn sich alle Arbeiter der Organisation anschließen. Zwar hätten in letzter Zeit schon viele den Weg zur Organisation gefunden, aber auch die Fernstehenden müßten durch Aufklärung gewonnen werden. Von der Disziplin wurde lebhaft Gebrauch gemacht und schließlich einstimmig die Kündigung des alten Tarifs beschlossen.

† **Wittenberg. Tarifvertrag.** Nachdem im vergangenen Herbst mit der Altenbrauerei ein Tarifvertrag vereinbart worden, kam jetzt auch mit dem Bürgerlichen Brauhaus ein Vertrag zum Abschluß. Neben einer erheblichen Einschränkung der Arbeitszeit treten noch Lohnaufbesserungen von 1 Mk. pro Woche ein. Ueberstunden und Sonntagsarbeit werden mit 45 Pf. pro Stunde extra bezahlt. Sonntags-Du Jour wird mit 2 Mk. bezahlt. Bei Krankheitsfällen wird während der ersten 14 Tage die Lohn Differenz, bei militärischen Leistungen für die gleiche Zeit der volle Lohn vergütet. Urlaub ohne Vorkündigung wird nach 1 Dienstjahr 4, nach 2 Dienstjahren 6 Tage gewährt.

Korrespondenzen.

Berlin. Die am 24. Februar bei Boeler stattgefundene Gruppen-Versammlung des in den Brauereien beschäftigten Jahrgangs nahm zunächst die Wahl der Gruppenleitung vor. Es wurden gewählt die Kollegen Ekkehard Dieckmann, Fasshauer; Fritz Juchacz, Flaschenbierfahrer; Fritz Boy, Fassmischer; Hermann Wöhe, Hofarbeiter. Obmann der Gruppe ist der Kollege Schuldt. Als Mannspruch der Landtagsabgeordnete H. Strübel über die geplanten Steuererhöhungen der Massen. Zunächst schilderte derselbe, wie Preußen-Deutschland zu der großen Schuldenlast gelangt ist, die eine Belastung um 500 Millionen Mark nötig macht; wie der Zinseszins und das Abwärtens in Südwest-Afrika immense Summen verschlungen und wie man nun bemüht ist, durch indirekte Steuern, die die breite Masse treffen, das Loch im Reichsäckel zu stopfen. Weiter schilderte Redner, wie im preussischen Abgeordnetenhaus den Geistlichen 2 1/2 Millionen Mark zur Aufbesserung ihrer an sich schon hohen Gehälter bewilligt wurden, die besser für die Unterbeamten und Arbeiter des Staates verwendet worden wären, aber dort bestreite man sich der Sparttheorie. Mit einem kräftigen Appell an die Anwesenden, sich gewerkschaftlich und politisch zu organisieren, treue Mitglieder zu werden und neue Mitglieder zu werden, schloß der Referent.

Am 28. Februar fand die Gruppenversammlung der Brauer und Brauereihilfsarbeiter statt. Cossenbach sprach über Unternehmerorganisation, wobei er zeigte, wie geschickt die Unternehmer alle Positionen auszunutzen bestreben, um ihre Organisationen auszuweiten zu lassen, sie anzubauen und zu befestigen; wie gut dieselben funktionieren bei Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen oder wenn es gilt, unorganisierte Unternehmer durch Materialperre gefügig zu machen, sowie im Ständen und Erhalten von gelben Streikbrecherorganisationen. Der Referent bot in seinem Vortrag eine Fülle von Tatsachen, die jeden Arbeiter erkennen lassen müssen, daß er ohne gewerkschaftliche Organisation einfach machtlos den Unternehmern preisgegeben ist, in einer guten Organisation jedoch dem Treiben des organisierten Unternehmertums furchtlos entgegenstehen kann. Zur Gruppenleitung wurden gewählt die Kollegen Simghans, Sawohny, Tigt und Kessler.

Der Jahresbericht veranlaßte eine rege Diskussion. Weil im vergangenen Jahre die Mitgliederzahl in Folge der Krise nicht gestiegen ist, empfahlen einige Kollegen die Hausagitation. Zu dieser ist jedoch notwendig, daß sich eine Anzahl Kollegen dazu bereit erklären und eine Einteilung in Bezirke vorgenommen wird. Die Versammlung beschloß, bis dahin in der Agitation in unserer alten erprobten und erfolgreichen Weise, jedoch noch intensiver fort zu fahren.

Geislingen a. St. Ein tarifkräftiger Unternehmer Herr Gemeinderat Kumpff, zugleich Besitzer der Brauerei zum deutschen Kaiser, meint die gegenwärtige Krise dazu benutzen zu wollen, um den bestehenden Tarifvertrag über den Haufen zu werfen und seine Arbeiter wieder unter die Gehoblenordnung zu stellen. Die Bestimmungen dieses Vertrags, welche auch Herr Kumpff eigenhändig unterzeichnete, lauten unter anderem, daß die Kost- und Logisgebühren seitens der Brauerei unterlagt ist, selbst gegen Verzichtung! Trotzdem manipuliert Herr Kumpff auf alle mögliche Art und Weise, um seinen Arbeitern das Kost- und Logisweien wieder aufzutrotzen.

Nachdem sich diese auf Grund des bestehenden Vertrags ganz mit Recht gegen die Willkür dieser mittelalterlichen Einrichtung entschieden sträubten, verfuhr nun dieser Brauereibesitzer seinen Zweck durch Maßregelungen zu erreichen. Besonders der Oberbrauer wurde in letzter Zeit von den Herren Kumpff jün. und jun. zur Einwirkung in das Kostwesen ganz systematisch bearbeitet, und als sich dieser trotz des gewaltigen Drucks den beiden Herren nicht gefügig zeigte, erfolgte seine Entlassung. Ein Versuch des Bezirksleiters, die Zurücknahme dieser Entlassung zu bewirken, wurde unter den mächtigsten Vorwänden scharf zurückgewiesen.

Dem Nachfolger des Entlassenen wird als einziger Brauer die Kost verabreicht, seine Entlohnung wurde von dessen Einwirkung hierzu abhängig gemacht. Mit dieser Maßnahme hat sich Herr Gemeinderat Kumpff eines offenen Tarifbruchs schuldig gemacht.

Auch sonst wird in dieser Brauerei ein sehr strammes Regiment geführt, wobei sich speziell die organisierten Arbeiter einer besonderen Aufmerksamkeit erfreuen. Herr Kumpff jun. glaubt ein Monopol zu besitzen, diese neben einer übermäßigen Antreiber auch beschimpfen zu müssen. Ausdrücke wie „Wunde“ und ähnliche. Kosenamen sind ihm sehr gefällig. Horst erlauben wir uns, diesem jungen Mann „Knigges Umgang mit Menschen“ zu empfehlen. Es wäre sicher auch für die Brauerei vorteilhafter, wenn dieser Herr in Punkt Rechenhaftigkeit etwas mehr besorgt wäre, und sich die nötigen praktischen Kenntnisse aneignen würde, damit nicht wieder ein ganzer Sud Bier ausgegossen werden muß, anstatt fortwährend die Arbeiter ganz unberechtigterweise zu schikanieren.

Von weiteren Erwiderungen nehmen wir vorläufig Abstand in der Annahme, daß diese Zeilen eine Besserung bewirken und die Tarifabmachungen auch von Herrn Brauereibesitzer Kumpff respektiert werden. Sollten sich aber ähnliche grobe Verbrechen gegen diesen Vertrag und sonstige Uebergriffe gegen die organisierten Arbeiter in dieser Brauerei wiederholen, dann sehen wir uns veranlaßt, dagegen die nötigen Maßnahmen zu treffen, in der Ueberzeugung, daß unsere Bestrebungen von der organisierten Arbeiterkraft nachdrücklich unterstützt werden.

Den Brauereiarbeitern mögen die Zumutungen dieses Unternehmers zur Lehre dienen, daß nur eine kräftige Organisation imstande ist, solchen Uebergriffen vorzubeugen. Darum, Kollegen von Geislingen und Umgebung, hinein in den Brauereiarbeiterverband, um dadurch ihnen ihre Rechte gewahrt werden.

Hannover. Ein Vorgang von weittragender Bedeutung in der Geschichte unseres Verbandes, die Verlegung der Hauptverwaltung

nach Berlin, bei Anlaß, in der letzten Versammlung am 13. März den Kollegen die ganze Entwicklungsgeschichte der Zahlstelle vor Augen zu führen. Das gestellte Thema lautete daher: „Die Entwicklung unserer Zahlstelle bis zur Verlegung der Hauptverwaltung nach Berlin“. Kollege Fülle hatte das Material übernommen und behandelte an Hand reichen geschichtlichen Materials die verschiedenen Entwicklungsetappen der Zahlstelle. Einleitend verwies er darauf, daß der heutige Tag ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der Zahlstelle Hannover als auch unseres Zentralverbandes selbst sei. Die Zahlstelle könne stolz auf ihre Vergangenheit sein und sei viel zu sehr mit der Geschichte des Zentralverbandes verwichen, als daß man von diesem sprechen könne, ohne der Zahlstelle Hannover dabei Erwähnung zu tun. In die Geschichte der Zahlstelle sei die Geschichte des Zentralverbandes, unzertrennlich seien beide miteinander verknüpft. Das sei nur zu natürlich, denn die Zahlstelle hat dem Vorstand nicht nur die ersten Führer gegeben, welche die Grundlagen unserer Organisation schufen, auf welche wir heute mit Bewunderung, Stolz, aber auch voller Genugtuung blicken, sondern der Zentralverband selbst wurde aus der Zahlstelle herausgeboren. Dieser geschichtliche Vorgang müsse, wann und wo es auch sei, volle Würdigung finden. Seien auch jene Männer heute nicht unter uns und bede den einen schon längere Zeit der grünen Hosen, so seien sie jedoch für uns unvergessen, und im Geiste lassen wir sie heute an diesem Wendepunkt mit teilzunehmen. Sollte die Geschichte des Verbandes einst geschrieben werden, so wird auch der Zahlstelle Hannover mit ehernen Lettern unvergängl. für alle Zeiten gedacht werden müssen. Kann diese doch im nächsten Jahre auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken und hat allen Stämmen getrotzt. Dieses Erb zu wahren und zu fördern, soll auch für die Zukunft unsere vornehmste Pflicht sein. Die Geschichte der Zahlstelle sei aber auch wert, geschrieben zu werden, denn es sei herzerfrischend, die einzelnen Phasen zu verfolgen und geradezu lehrreich, das Ringen nach Aufklärung mit zu durchleben.

Diese Ausführungen weckten ein lebhaftes Echo. Manche alte Erinnerung wurde wach gerufen. Sind doch viele Veteranen in der Zahlstelle zu verzeichnen, welche fast die ganze Entwicklungsgeschichte der Zahlstelle mit erlebt haben. Zum Schluß ergriff noch Kollege Egel im Namen der Hauptverwaltung das Wort, um darauf zu verweisen, daß auch sie es mit Behmut erfüllen, die historische Seite, von welcher so manche Anregung in das Land hinausgegangen sei, verlassen zu müssen. Er lebe jedoch der Ueberzeugung, daß die Zahlstelle Hannover alles dran setzen werde, den guten geschichtlichen Ruf zu wahren und zu fördern. In ein Hoch auf den Zentralverband stimmten die Anwesenden begeistert ein.

Kassel. In der Versammlung am 7. März hielt Redakteur Hauschild einen Vortrag über „Die Bildungsbestrebungen der modernen Arbeiterklasse“ und kritisierte dabei die Zustände in der Volksschule in Preußen-Deutschland, in welcher den Kindern nicht das in erster Linie gelehrt wird, was sie im späteren Leben notwendig brauchen. Im Kartellbericht wurde auf die Gewerbegerichtswahl hingewiesen und die Kollegen an ihre Wahlpflicht erinnert. Ein Kollege wünschte die Behandlung seitens des Braumeisters Schneider der Öffentlichkeit bekannt zu geben, doch wurde dem Vorhaben geltend gemacht, daß man nochmals in Gütte die Sache zu klären versuche, dann sei es immer noch dazu Zeit. Es wäre aber endlich Zeit, daß der Herr sich mähtigt.

Magdeburg. In der Versammlung am 7. März hielt der Arbeitersekretär Wöhring einen Vortrag über die Tätigkeit der Arbeitersekretariate. Redner sagte an, daß im vergangenen Jahre über 9000 Antragsstücken das Sekretariat aufgeschickt hätten, die sich an allen Organisationen zusammenfügten, sowie auch aus Nicht-organisierten. Er erinnerte daran, daß bei Unfällen oft von den Arbeitern leistungsfähig darüber hinweggegangen werde, denn es konnte nur, daß erst nach einem Vierteljahr der Unfall angemeldet werde, zugleich auch ohne Zeugen. Es müßte für jeden Arbeiter ein Merkmal sein, sobald er eine Verletzung erlitten hat, ganz gleich welcher Art, müßte er einen Zeugen herbeiführen. Eine große Zahl von Prozessen stürzte er an, wo es ihm gelungen ist, für die Verunglückten die gesetzliche Rente zu erlangen. Nach Bekanntgabe mehrerer Beispiele betreffs Unfall und Invalidität schloß Redner seinen mit Beifall aufgenommenen Vortrag. Nach Entgegennahme des Kartellberichts und Erledigung verschiedener anderer Angelegenheiten war Schluß der Versammlung.

Roßburg. Ein besonders scharfes Regiment führt der Braumeister Schneider in der Brauerei des Herrn Wolf. Vor kurzem hat ein Arbeiter 2 Glas Bier an der Schänke beim Sporthalten getrunken, für die er keine Marken mehr hatte. Er wollte dieselben bezahlen und hat sie auch bezahlt, aber der Braumeister, der sehr oft nicht nüchtern ist, hat ihn sofort entlassen. Dieser Braumeister Schneider, von Landshut bekannt, hat früher gebeten, man möge ihn mitnehmen lassen, und wie oft hat er im Keller ganz hinten gelegen und hat seinen Dampf ausgeblasen. Dieser will nun jetzt den Unschönen spielen. Auch hat er sehr nette Kolanamen für die Leute, und schlagfertig soll er sein, so daß er schon mit andern Handwerksleuten wegen seiner Schlagfertigkeit auf dem Gerichte herumtrüben mußte.

Die Landshuter Kollegen kennen ihn vom Roßbrau noch her und wie er früher Streikbrecher war, aber später dann es bereute, was er getan. Wir wollen diesem Herrn Braumeister Schneider aber anheim geben, daß er sich in Zukunft etwas mähtigt, wir haben für ihn noch etwas, was wir aber vorerst noch unterlassen möchten.

Strasbourg. Am 14. März fand im „Rosen Hause“ in Eckolsheim eine Brauereiarbeiterversammlung statt. Kollege Gils aus Karlsruhe sprach über „Die kulturelle Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung“. Redner zeigte, wie verwerflich die Herpötlerei über einige Arbeiterfreunde sind; besonders für uns Brauereiarbeiter sei eine einheitliche Organisation eine Notwendigkeit. An der Hand von Tatsachen wurde nachgewiesen, daß der Patentstreit Kuhn aus Strasbourg fortwährend mit seinen Klumereien hauiert, indert er seine Kamagne von Oberkirch als einen großen Sieg ausstrampelt. Solche Gewerkschaftsführer, die nur von der Gnade des Pfarrhofs abhängig sind, haben ihre Rolle ausgespielt.

Nachdem noch berichtet wurde, daß in der Münchener-Brauerei in Schillingheim ein Kollege gemargelt worden sei, wurde Kollege Gils beauftragt, am nächsten Tag dort vorstellig zu werden. Dies geschah, und der Kollege konnte am nächsten Tage wieder ansagen. Das sollte eine Lehre für die unorganisierten Brauereiarbeiter von Strasbourg sein, die schloßlos der Willkür preisgegeben sind. Wer seine Interessen wahren will, der trete ein in unsern Verband.

Den streikenden Kollegen von Rehl wurde volle Sympathie gezeigt und zur Durchführung des Boykotts die notwendigen Maßnahmen getroffen.

Suhl. Am 6. März fand in Domburgs Ansicht unsere Versammlung statt, in welcher Kollege Tieg als Erst- und der Ausbau unserer Zahlstelle sprach und den Anwesenden den Zweck und Nutzen der Organisation darlegte. Daß es mit den Zahlstellen nicht vorwärts gehe und die Verhältnisse nicht besser werden, liegt nur an den Kollegen selbst; wie hier an den persönlichen Meidereien und Habsüchlichkeiten, die in der letzten Zeit in der Burgbrauerei sehr oft vorgekommen sind. Kollege Tieg forderte die Anwesenden auf, das Alte zu vergessen und die Zahlstelle wieder hoch zu bringen. Das Resultat waren 3 Aufnahmen, und 3 Kollegen verpflichteten sich, wieder weiter zu steuern. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Waldenburg. In der letzten Versammlung wurde die Entscheidung des Landgerichts Schweinitz in der Entschuldigungsfrage der Ausschlepper gegen die Firma Gausdorff u. Sohn bekannt gegeben und anschließend Beschwerde geführt über den Braumeister Wöhring und den bereits bekannten Oberburschen Paul. Der Braumeister steck sich hinter den Oberburschen, der die Leute anreizt und schikaniert, und wenn dann einer dagegen aufmuckt, dann wird es sofort vom Oberburschen dem Braumeister hinterbracht. Aus diesem Grunde wurde leshin ein Kollege gefündigt. Dieser Oberbursche hat sich schon in Freiburg betragen, daß ihm die Papiere in seine Wohnung gebracht wurden, denn keiner wollte ihn mehr im Geschäft vor Augen sehen. Weiter berichtete der Kollege, daß in der Brauerei Gausdorff u. Sohn schon seit August ein Arbeiter beschäftigt

ist, der fast an Krämpfen leidet, und ist es schon oft vorgekommen, daß derselbe die Treppe hinuntergefallen ist...

Rundschau.

Tarifaufbau und Kündigungsfrist.

Am 16. Juli 1908 wurden bekanntlich von der Brauerei Hausdorf u. Sohn, Waldenburg, eine Anzahl Mitglieder des Brauerarbeitersverbandes ausgesperrt...

Sechs der ausgesperrten klagten nun durch das Arbeitersekretariat vor dem Gewerbegericht Waldenburg eine Lohnentschädigung für 9 Tage ein...

Das Gewerbegericht wies die Klage kostenpflichtig ab, worauf die Kläger an das Landgericht Schweidnitz einlegten...

Mißbräuchliche Eislieferung durch Bierfahrer ist strafbar.

Der Kutscher D. von einer Mannheimer Brauerei, der dem Bier D. regelmäßig Eis zu liefern hatte, lieferte mehrfach eine oder zwei Tafeln mehr, als dieser Kunde für eigene Zwecke brauchte...

Opfer des Verfalls.

Ein Unglücksfall mit tödlichem Ausgang ereignete sich am 15. März in Kiel. Der Führer eines Flaschenbierwagens der Kieler Aktien-Brauerei, Kollege Prehn, kam mit seinem Gefährt die abschüssige Marienstraße herab...

Die Kollegialität im „gelben Bund“.

Wie die Kollegialität im „gelben Bund“ beschaffen ist, zeigt deutlich folgender Fall: Ein „gelber“ Brauer der Aktien-Brauerei in Mainz fühlt sich nebenbei als Hüteragenten berufen...

Ist ein Lokatarvertrag stempelplichtig?

Mit dieser Frage hatte sich am 11. März das Schöffengericht Hannover zu befassen. Während des Streiks der Eisenhauer kam es zwischen einer Kommission der Arbeiter und Unternehmer zum Abschluß eines Lokatarvertrags...

Das Schöffengericht erklärte auf ihre Kostenlose Freisprechung und führte aus: Ein Lokatarvertrag zwischen Unternehmern und Arbeitern ist als ein stempelplichtiger Vertrag nicht zu erachten...

Steuerefreiheit des Einkommens aus Lieberstunden im Preußen?

Wie der „Allgemeine Anzeiger für Studenten“ in Nr. 22 berichtet, hat der preussische Finanzminister eine grundsätzliche Entscheidung über diese Frage getroffen...

rechnen. Ganz richtig bemerkt dazu der Berichterstatter des erwählten Sachbundes: „Es gilt nun als selbstverständlich, daß die Entscheidung nicht nur auf Vollbeamte, sondern auch auf die Arbeiter Anwendung finden muß.“

Bezahlung der Feiertage.

Die Leitung einer Heizungsfabrik in Nürnberg hat mit ihren Arbeitern vereinbart, daß die Feiertage im Lohn mitbezahlt werden. Der Arbeiter W. wurde nun am Weihnachtstage entlassen...

Ein Buchdruckerbesitzer in Berlin entließ den Schweizerdegen unmittelbar vor Weihnachten, ohne die zwei Weihnachtstage zu bezahlen. Der Tarifgemeinschaft gehörte er nicht an...

Der Inhaber eines photographischen Ateliers wurde vom Gewerbegericht Berlin verurteilt, einem entlassenen Photographen u. a. den Lohn für die Feiertage zu bezahlen...

Radikale Sparsamkeit.

Es wird den biedern Herrn Reichstaxler mächtig freuen, wenn er erfährt, daß unter all dem Hohn und Spott, den ihm sein Sparfameleits-Evangelium eingetragen, auch hier und da patriotischer Idealismus aufzusprießen und den schüchternen unteren Ständen Beispiele wahrhaft heroischer Sparsamkeit zu liefern beginnt...

Christen unter sich.

Der katholische Pfarrer und bayerische Landtagsabgeordnete Grandinger läßt sich in seinem Leitorgan „Nordhaller Grenzboten“ gegen die „Fränkische Presse“ ein Zentrumsblatt, also aus:

„Die alte Kronicher Schnapsvettel, vulgo „Fränkische Presse“, ist die Höhe wieder mal. Sie wird frech und gemein und bestet beinahe vor Weid; weil der „Fränkische Wald“ ein Kralauer Inzerat bekommen hat und sie nicht. Bizar ginge diesen „Grenzboten“ gar nichts an und der „Fränkische Wald“ selbst hat in der Samstagnummer der alten Vettel jämftig und herzlich auf den Gaxtopf geklopft. Jedoch sehen wir uns gezwungen, der fleghalten, zahntosen, hag-gierigen, herrschüchtigen und dabei halb blassen Zeitungs-mißgeburd die schmutzige Lehrsätze zu verfochten, nicht deshalb, weil sie diese alle Quartale mindestens einmal braucht, sondern deshalb, weil das Pfaffenlügenblatt verucht, dem „Grenzboten“ ein unreligiöses Mantelchen umzuhängen. Wann und wo hat denn der „Grenzbote“ gegen Religion und Glauben geschrieben? Daß es uns etwas Erquickliches ist, zur rechten Zeit verheuchelte und verheuchelte Gher mit und ohne Talar und Tonsur vorzufassen, das ist wohl wahr. Und dabei bleibt es, so lange der „Grenzbote“ schnaufen kann. Auch ist es uns zurzeit ein gemächtes Bielelein, wenn wir gegen sogenante katholische Zeitungen vom Schlage der alten Kronicher Vettel los- und ausziehen dürfen, denn die Zentrumszeitungen verderben mit ihren Wählhubereien die wahre Religion; sie schwärzen mit dem Herrgott; sie benützen den Herrgott als Bonnentensammler und Inzeratenaquisiten. Diese Pfaffen-Deufels-Blätter verläuten den Weinkerg des Herrn mit ihrem chronischen Heuchlerthypus. Es freut uns, daß der „Fränkische Wald“ dieses Kralauer Inzerat bekommen hat, und es freut uns nicht minder, daß die „Fränkische Presse“ dieses Inzerat nicht bekommen hat. Es sollte uns ferner ein Vergnügen sein, zu erfahren, daß die „Fränkische Presse“ mehrere Inzerate nicht bekommen hat. Es ist ja auch wahrlich ein überflüssiges Geld, wenn man in der alten Vettel inzeriert, denn man hat keine Garantie, ob die Inzeratbonnenten die der spanische Kaplanaufwärmmenträmmel auch in allen Fällen lesen können. Und wenn sie alle lesen können, sie verstehen es ja doch nicht mit ihren Zentrums-gimpelhirnkästen, gefüllt mit faulem Stroh und

a u d e r m U n r a t e. S o, j e t z s i n d w i r q u i t t f ü r h e m t e! W i t z e V e t t e l, m a g s t a P r i s e? O b H e r r G r a n d i n g e r i n a l l e m, w a s e r d a s a g t, r e c h t h a t, m u ß e r j a w i s s e n.

Schweineerei in Schlachtereien.

In Kiel kam in einer Versammlung der Schlachter folgendes aus einer Schlachtereier auf dem Schuberger zur Sprache: In dem Wurfsessel werden die Geschlechte des Viehes geschloht, die der Metzler vom Schlachthof mitbringt, um damit seine Schweine, die er sich in einem Stall in der Leichstraße hält, zu füttern...

Ausland.

Aus Bulgarien.

Von der Brauerei Sveta Petka in Ruzsichul erhalten wir mit dem Poststempel Halle ein Schreiben, in welchem die Behauptung des Braumeisters M. G., daß Unwünder, welche dort Stellung nahmen, dieselbe mit schweren Verlusten verließen und die Behandlung seitens des Direktors höhnisch ist, unrichtig sei...

Wir haben Anklage und Erwiderung aufgenommen, ohne uns selbst dazu zu äußern, bemerken jedoch, daß inzwischen Braumeister M. G. mitteilte, daß der bisherige Braumeister mit einem Schaden von 4000 Fets abgegangen sei.

Verbandsnachrichten.

Diese Woche ist der 13. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Die Poststellenleitungen, sowie die Bezirksleiter werden ersucht, nach Ablauf von Lohnbewegungen sofort vermittelte Fragebogen zu berichten. Abgeschlossene Tarifverträge sind in drei Exemplaren mit einzuliefern.

Mit dem Material ist den Poststellen zugleich die Zahlkarte zur Arbeitslosenstatistik des Reichsstatistischen Amtes für das I. Quartal zugegangen. Dieselbe ist ausgefüllt bis zum 6. April an den Hauptvorstand, Berlin, einzuliefern.

Notizkalender unseres Verbandes für 1909 sind noch eine Anzahl Exemplare zum Verkauf vorhanden. Preis 50 Pf.

Eingänge der Hauptkasse vom 15. bis 21. März.

- Für Beiträge: Glauchau 50, Kleinröderwalde 2,50, Rastau 20, Glauchau 5,85, Stemsfurt 2,20, Göttingen 63, Erfurt 300, Gmünd 140, Magdeburg 125, Erfurt 10,80, Harzgerode 33. Für Inserate: Heidingsfeld 2,10, Heidelberg 1,80, Geislingen 2,10, Stuttgart 2,40, Frankenhäusen 2,10, Offenburg 2,10, Nürnberg 2,30, Braunschweig 2,40, Koburg 2,10, Frankfurt a. M. 2,10. Für Notizkalender: Glauchau 1,50, Saugau 2,50, Magdeburg 8,50.

Materialverwand.

- Glauchau 13 Marken a 45 Pf., Salzwedel 800 Marken a 50 Pf. und 800 Marken a 30 Pf., Weimar 2000 Marken a 50 Pf., Saugau 400 Marken a 50 Pf., Neudorf 200 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf., Finsterwalde 600 Marken a 50 Pf., Peine 20 Mitgliedsbücher, 400 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf., Osterode 200 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf.

Veranstaltungsanzeigen.

- Sonabend, den 27. März. Kentlingen. Im Verkehrslokal. Sonntag, den 28. März. Greiz. 4 Uhr bei Golla, Hohgasse, Jena-Dorndorf. 2 Uhr im „Raten-Schilb“ in Dorndorf, Halle la. S. 4 Uhr bei Köppchen, Unterberg 12. Stade. 2 Uhr bei Gerle, „Velledeu“. Wanne. 3 Uhr bei Homberg, Schulstraße.

Inserate werden, um zeit raubende Anzeigen zu vermeiden, in Zukunft nur nach vorheriger Bezahlung angenommen... Orts-Frauenkaffe für d. Bierbrauer-Gewerbe zu Berlin, Weinmeisterstr. 3. Montag, 29. März, abends 8 Uhr im Gewerkschaftshause, Eggel-Str. 15, Saal 8. Ordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Vorstandes. 2. Bericht der Rechnungs-Kommission und Entlastung des Vorstandes und Kassabüchers. 3. Bericht des Aufsichtsrates. 4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. 5. Wahl der Mitglieder der Kommission. 6. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse. 7. Wahl der Mitglieder der Ehrenämter. 8. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bücher. 9. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Kassen. 10. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Rechnungen. 11. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Inventuren. 12. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 13. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 14. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 15. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 16. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 17. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 18. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 19. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 20. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 21. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 22. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 23. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 24. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 25. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 26. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 27. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 28. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 29. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 30. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 31. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 32. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 33. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 34. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 35. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 36. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 37. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 38. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 39. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 40. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 41. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 42. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 43. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 44. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 45. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 46. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 47. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 48. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 49. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 50. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 51. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 52. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 53. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 54. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 55. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 56. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 57. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 58. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 59. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 60. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 61. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 62. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 63. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 64. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 65. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 66. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 67. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 68. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 69. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 70. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 71. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 72. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 73. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 74. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 75. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 76. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 77. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 78. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 79. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 80. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 81. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 82. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 83. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 84. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 85. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 86. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 87. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 88. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 89. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 90. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 91. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 92. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 93. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 94. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 95. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 96. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 97. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 98. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz. 99. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der GuV. 100. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Revision der Bilanz.

Stoewer Die Eroberin der Welt. Bernh. Stoewer A.G. Steffin. 2000 Arbeiter.

Hochschule. Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel - führe circa 25 Sorten - sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitssachen, Mägen, Fräse und Koffer. Viele Anerkennungsbescheide. Preisliste gratis. Joh. Dohm, Kiel, Winterbeckerstraße 12, Spezialgeschäft für Brauerarbeiterschuhe. Holzschuhe. Unsern Verbandskollegen Henri Loh und seiner lieben Frau Adele, geborene Mehl, zur festsitzenden Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Braunschweig.

la Brauerschuhe mit und ohne Schnallen, mit imprägnierten Doppel- oder einfachen Holzsohlen. H. Reichardt, Magdeburg - Neustadt, Rübenerstr. 120a. Echtes Rottaler Bauerngeselchtes bestende gegen Nachnahme per Pfund zu 1,10. Wählendung von 10 Pfund an billiger. X. Engl Müller, Selderei, Pfarrkirchen (N.-B.). Ich nehme die beleidigenden Anzeigen gegen Kollegen Vostner mit Bedauern zurück. Fr. Weinsch, Ledere-Brauer, Nürnberg. Unsern Verbandskollegen Henri Loh und seiner lieben Frau Adele, geborene Mehl, zur festsitzenden Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Zahlstelle Braunschweig.